

LÄRMSCHUTZ FÜR BUNDESSTRASSEN

E 233

Wo darf es wie laut sein?

Um das zu entscheiden, gibt es einen sogenannten Beurteilungspegel. Dieser berechnete Pegel sagt aus, wie laut es durchschnittlich an bestimmten Orten ist. Hierfür werden in der 16. Bundesimmissionschutzverordnung die Grenzwerte sowie das Berechnungsverfahren festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass man bei der Berechnung immer vom „Worst-Case“ – also von den ungünstigsten Randbedingungen hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit, der Straßenoberfläche, der Steigung etc. ausgeht.

| Art des Gebiets | Tag | Nacht |
|--|-----------|-----------|
| An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen | 57 dB (A) | 47 dB (A) |
| In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungen | 59 dB (A) | 49 dB (A) |
| In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | 64 dB (A) | 54 dB (A) |
| In Gewerbegebieten | 69 dB (A) | 59 dB (A) |

i

Wieso wird der Beurteilungspegel berechnet und nicht gemessen?

Da es sich beim Beurteilungspegel um einen Wert handelt, der etwas über einen zukünftigen Zustand aussagt, kann dieser immer nur berechnet und nicht gemessen werden. Bei dieser Berechnung werden die Verkehrsbelastungen für das Jahr 2030 angesetzt, welche laut Prognose noch ansteigen werden. Durch die Annahme ungünstiger Randbedingungen sind durch die Berechnung zudem höhere Beurteilungspegel zu erwarten, als sie bei einer zukünftigen Messung festgestellt werden.

